

Beruf	derzeit/zuletzt ausgeübter Beruf _____
Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/> selbständig seit _____ <input type="checkbox"/> unselbständig Arbeitgeber _____ Beschäftigungsausmaß _____ Beschäftigungsbeginn _____
Befristung des Arbeitsverhältnisses	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn ja: bis _____
Voraussichtliches Nettoeinkommen	_____ Euro

Rechte und Pflichten, Datenverwendung

a) Rechte und Pflichten

Ihre Rechte und Pflichten entnehmen Sie bitte den nachstehenden Hinweisen.

b) Datenverwendung

Ich nehme zur Kenntnis und stimme ausdrücklich zu, dass die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 50 Oö. BMSG zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten insoweit ermächtigt sind, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben im Antragsformular und den Beiblättern vollständig und richtig sind.

Ich habe die obige Zustimmungserklärung erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift wurde geleistet durch

- Antragstellerin bzw. Antragsteller
 Sachwalterin bzw. Sachwalter
 gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter
 Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Dienstvertrag
2. Nachweis über das voraussichtliche monatliche Nettoeinkommen

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit (GSGD), Abteilung Soziales (So)
Tel.: (+43 732) 77 20-163 21; Fax: (+43 732) 77 20-21 56 19;
E-Mail: so.post@ooe.gv.at



HINWEISBLATT

zum Beschäftigungs-Einstiegsbonus

Allgemeines

Für die Zuerkennung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus müssen Sie zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Oberösterreich bezogen haben.

Beziehen Sie ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit und haben vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach § 13 oder nach der Anlage in Oberösterreich bezogen, ist Ihnen auf Antrag ein Beschäftigungs-Einstiegsbonus im Ausmaß von höchstens einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens zu gewähren. Übersteigt das Nettoeinkommen inklusive dem Beschäftigungs-Einstiegsbonus 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage, so ist dieser Beschäftigungs-Einstiegsbonus in der Höhe mit 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage abzüglich des Nettoeinkommens begrenzt.

Antragstellung

Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist ab dem auf die Meldung des Beginns der Erwerbstätigkeit bei der Behörde folgenden Monat für höchstens zwölf Monate der Erwerbstätigkeit und nur auf Antrag zu gewähren. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist zu widerrufen bzw. einzustellen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen bzw. während des Bezugs des Beschäftigungs-Einstiegsbonus beendet wurde. **Anträge sind** bei sonstigem Anspruchsverlust **binnen einem Monat** ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde **zu stellen**.

Im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 hat die Behörde den Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus abzuweisen oder die mit Bescheid zuerkannten Bonusleistungen mit Beginn des Monats, in dem die Meldung bei der Behörde hätte erfolgen sollen, einzustellen.

Befristung und neuerliche Gewährung

Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate bezogen wurde. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann vor Ablauf von fünf Jahren dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Beschäftigungs-Einstiegsbonus nicht für zwölf Monate gewährt worden, so kann der Beschäftigungs-Einstiegsbonus auf Antrag auch vor Ablauf von fünf Jahren für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 2 gewährt werden.